



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2014
(OR. en)**

14537/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0214 (NLE)**

**STAT 24
FIN 760**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Anpassung des Beitragsatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und 1. Juli 2013 – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2014 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und 1. Juli 2013¹ vorgelegt. Mit dem Vorschlag sollte in Form eines Pakets die noch offenstehende Frage hinsichtlich der Anpassung des Beitragssatzes für das Jahr 2011 geregelt werden, um die vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Rechtssache C-453/12 zu klären und künftige diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Beitragssatzes zum Versorgungssystem für 2012 zu vermeiden. Zu diesem Zweck basierte der Vorschlag auf einer Übergangsbestimmung des neuen Statuts², die eine Beilegung diesbezüglicher Streitigkeiten in Verbindung mit Artikel 83a und Anhang XII des Statuts ermöglicht.

¹ ST 11970/14 STAT 18 FIN 489 + ADD1 ADD2 ADD3 ADD4.

² Anhang XIII Artikel 19 des Statuts gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

2. Ferner sollte der Kommissionsvorschlag auch eine Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem mit Wirkung vom 1. Juli 2013 beinhalten, wie vom Rat im letzten Jahr bei der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1415/2013 vom 17. Dezember 2013 zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013³ infolge der anschließenden Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014⁴ gefordert wurde.
3. Die Gruppe "Statut" hat die vorgeschlagene Verordnung des Rates in ihren Sitzungen vom 18. Juli, 22. September und 13. Oktober 2014 geprüft. Der juristische Dienst des Rates hat seine Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Kommissionsvorschlags und zur Wahl des beweglichen Durchschnitts für die Bewertung des Beitragssatzes für 2013 in einem am 9. Oktober 2014 veröffentlichten Gutachten⁵ vorgelegt. Der endgültige Standpunkt des Rates deckt sich mit dem Kommissionsvorschlag hinsichtlich der angepassten Beitragssätze für 2011 und 2012 und erfüllt den Artikel 4 Absatz 6 des Anhangs XII des Statuts, vor dessen Änderung durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, was die Festlegung des beweglichen Durchschnitts für die Aktualisierung 2013 betrifft. Die gesamten Anpassungen gewährleisten, dass das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union die Anforderungen gemäß Artikel 83a und gemäß Anhang XII des Statuts uneingeschränkt erfüllt.
4. Nach Beratungen mit allen Delegationen wurde eine qualifizierte Mehrheit erreicht. UK äußerte die Absicht, gegen den Kompromiss zu stimmen, während NL und DK erklärten, sich der Stimme enthalten zu wollen. Die Kommission gab zu verstehen, dass sie keine Einwände gegen die im Rat erzielte Einigung erheben werde.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen die Verordnung des Rates zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU mit Wirkung vom 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und 1. Juli 2013 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 14260/14 STAT 23 FIN 739) als A-Punkt annimmt.

³ ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 23.

⁴ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12.

⁵ ST 14108/14 JUR 714 STAT 22 FIN 731.